



Der 5. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 7. Juli 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss BMJV-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksachen 18/8273 und 18/8932) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Informationen enthalten zu den Fragestellungen des Auftrags des 5. Untersuchungsausschusses und die im Untersuchungszeitraum im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingegangen oder entstanden sind oder sich sonst in behördlichen Gewahrsam befinden,

gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Ausschuss ersucht um prioritäre Vorlage der folgenden Beweismittel bis zum 26.08.2016:

- Gegebenenfalls seit 01.09.2015 aufgrund von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz herausgegebene Unterlagen;
- Akten der Leitungsebene (Minister, Parlamentarische Staatssekretäre und Staatssekretäre) und der zuständigen Abteilungsleitung;
- Akten des zuständigen Fachreferats oder der zuständigen Fachreferate.

Der Ausschuss ersucht zudem darum,

- die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel abzugeben und
 - VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.
- Die nicht prioritär beigezogenen Beweismittel bis zum 30.09.2016 vorzulegen.

Herbert Behrens, MdB